



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 18

Rathenow, 2011-07-05

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages Havelland vom 20. Juni 2011

BV-0203/11

Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die MBS

Seite 133

BV-0204/11

Erste Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Kreistags-abgeordnete und sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Havelland

Seite 133

BA-0038/11

Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland (Zählgemeinschaft)

Seite 134

BV-0200/11

Rechtsverordnung des Landkreises Havelland zum Schutz von Bäumen und Feldhecken

Seite 135

BV-0207/11

Änderungen des Stellenplanes – als Anlage des Haushaltsplanes 2011 –

Seite 140

BV-0209/11

Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt 2011

Seite 140

BV-0201/11

Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV im Landkreis Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV

Seite 143

BA-0037/11

Polizeiwache Rathenow 24h/Tag offen halten (Zählgemeinschaft)

Seite 143

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der 18. öffentlichen Sitzung des Gremiums Kreisausschuss

Seite 144

Beschlüsse des Kreistages Havelland vom 20. Juni 2011

Beschluss-Nr.: BV-0203/11

Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die MBS

Die Mitglieder des Kreistages wählen mehrheitlich Herrn Halvor Adrian als Stellvertreter für Herrn Michael Koch in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die MBS in Potsdam.

Beschluss-Nr.: BV-0204/11

Erste Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Havelland (Entschädigungssatzung)

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich die Erste Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Havelland.

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2011 die erste Änderung der Entschädigungssatzung des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. 0204/11) beschlossen. Diese wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Erste Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Havelland

Der Kreistag des Landkreises Havelland hat aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) in seiner Sitzung vom 20.06.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner/innen und Vertreter/innen in wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises Havelland (Entschädigungssatzung) vom 30.11.2009 erhält folgende Fassung:

§ 2

Sitzungsgeld

(1) Unbeschadet des § 1 erhalten Kreistagsabgeordnete für ihre Teilnahme an Kreistags-, Ausschuss-, Beirats- und Sitzungen sonstiger Gremien, in die sie durch den Kreistag entsandt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 13 EUR, soweit kein anderweitiger Aufwendungsersatz für die Sitzungsteilnahme erfolgt. Darüber hinaus wird ihnen für jeweils eine der Vorbereitung einer Kreistags-sitzung dienende Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in derselben Höhe gewährt.

(2) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

(3) Finden mehrere Sitzungen an einem Tage statt, wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird ein Ausschussmitglied im Laufe einer Sitzung durch einen Vertreter oder wird der Vertreter durch das reguläre Ausschussmitglied abgelöst, so wird das Sitzungsgeld nur an das zuerst anwesende Ausschussmitglied gezahlt. Erstreckt sich eine Sitzung über mehr als einen Tag, wird ein doppeltes Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Sitzungsdauer insgesamt mehr als acht Stunden betragen hat.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Rathenow, den 23.06.2011

gez. Dr. B. Schröder

Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht nehmen kann und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die erste Änderung der Entschädigungssatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss-Nr.: BA-0038/11

Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland (Zählgemeinschaft)

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Anzahl die Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland.

Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2011 die dritte Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland (Beschlussnummer: Nr. 003811) mit der erforderlichen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages beschlossen. Diese wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben und der Kommunalaufsicht angezeigt.

Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Aufgrund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 20. Juni 2011 folgende Änderungen der Hauptsatzung vom 15. Dezember 2010 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 6 wird ein neuer Paragraph 7 eingefügt, die Nummerierung der nachstehenden Paragraphen wird entsprechend angepasst:

§ 7 Fraktionen

- (1)** Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht mindestens aus vier Kreistagsabgeordneten. Jede/r Kreistagsabgeordnete/r kann nur einer Fraktion angehören.
- (2)** Die Rechte der Fraktionen werden in der Geschäftsordnung des Kreistages geregelt.

Rathenow, den 23.06.2011

gez. Dr. B. Schröder
Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die dritte Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Diese liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Beschluss-Nr.:BV-0200/11

Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Baumschutzverordnung) für den Landkreis Havelland.

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich die in der Anlage beigefügte Baumschutzverordnung für den Landkreis Havelland.

Baumschutzverordnung Havelland

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 20. Juni 2011 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Rechtsverordnung des Landkreises Havelland zum Schutz von Bäumen und Feldhecken (Beschluss Nr. BV-0200/11) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig.

Gemäß § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung (BbgKVerf) i. V. mit § 32 Abs. 2 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) des Landes Brandenburg sind Rechtsverordnungen vom Landrat auszufertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsverordnung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee, aus. Die Verordnung kann des Weiteren im Internet unter der Homepage des Landkreises Havelland: <http://www.havelland.de/Untere-Naturschutzbehoerde> eingesehen werden.

Rechtsverordnung des Landkreises Havelland zum Schutz von Bäumen und Feldhecken

(Baumschutzverordnung Havelland - BaumSchV-HVL)

Vom 20. Juni 2011

Inhalt:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich**
- § 3 Schutzzweck**
- § 4 Verbote, zulässige Handlungen**
- § 5 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung**
- § 6 Ordnungswidrigkeiten**
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Aufgrund der §§ 131 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des KommRRefAnpG vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) sowie der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) in Verbindung mit §§ 24 Abs. 3 Satz 1 und 19 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I, S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I, S. 266, 271) verordnet der Landkreis Havelland als untere

Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland
(BV 0200/11) vom 20. Juni 2011:

§ 1 Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Verordnung werden im Landkreis Havelland als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern, gemessen in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden;

2. Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 15 oder 16 des BNatSchG, oder als Ersatzpflanzung gemäß der Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GVBl. I, Nr. 22, S. 273), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Juli 2000 (GVBl. II, S. 251), oder gemäß Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen im Land Brandenburg (Brandenburgische Baumschutzverordnung - BbgBaumSchV) vom 29. Juni 2004 (GVBl. II, S. 553), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Dezember 2009 (GVBl. II, Nr. 48), oder gemäß § 5 dieser Verordnung gepflanzt wurden.

3. Feldhecken (Hecken außerhalb des besiedelten Bereiches).

Als besiedelter Bereich sind alle Flächen anzusehen, auf denen Menschen Anlagen mit der Absicht errichtet haben, dort länger zu bleiben oder regelmäßig dorthin zurückzukehren und zwar zum Wohnen, Arbeiten und Erholen.

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Bäume, die einen Abstand von weniger als 10 Meter zu zugelassenen baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung dienen, aufweisen, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Linden, Buchen, Eschen, Kastanien, Ahorn, die in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 120 Zentimetern aufweisen. Maßgeblich ist der Abstand zwischen der dem Gebäude zugewandten Stammseite und dem Gebäude in 1,30 Meter Baumhöhe;

2. Nadelbäume mit Ausnahme der Eibe, Obstbäume, Pappeln, Weiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereiches;

3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 des BNatSchG gefällt werden, der nach § 17 des BNatSchG zugelassen worden ist;

4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;

5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;

6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;

7. Kurzumtriebsplantagen zur Energieholzgewinnung;

(2) Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.

(3) Festsetzungen der Gemeinden in Satzungen nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des BbgGNatSchG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 des BNatSchG gehen den Regelungen dieser Verordnung vor.

(4) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen und Feldhecken auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

1. von wild lebenden Tieren und Pflanzen nach den §§ 39 Abs. 5 Nr. 2 und 67 des BNatSchG in Verbindung mit § 72 des BbgNatSchG;

2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 29 Abs. 3, 30 und 67 des BNatSchG in Verbindung mit den §§ 31, 32 und 72 des BbgNatSchG;

3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 des BbgNatSchG.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Baum- und Feldheckenbestandes, insbesondere

1. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;

2. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;

3. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;

4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas sowie im Rahmen der nachhaltigen Förderung des globalen Klimaschutzes.

§ 4 Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Traufbereich) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Es ist verboten, geschützte Feldhecken in ihrer Gesamtheit oder in Teilen zu beseitigen oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen.

(3) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an Bäumen sowie der fachgerechte Rückschnitt und das Auf-den-Stock-Setzen von Feldhecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung fallen nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2. Das Auf-den-Stock-Setzen von Feldhecken bedarf der vorherigen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde, wenn die betroffene Grundfläche größer als 100 Quadratmeter ist.

(4) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen und Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die Notwendigkeit der zu treffenden Maßnahmen (Schadensneigung) ist in geeigneter Art und Weise (z. B. Bildaufnahmen) vor der Gefahrenbeseitigung zu belegen und der unteren Naturschutzbehörde im Nachhinein unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ersatzzahlung

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 oder 2 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Anschrift, Flurstück, Lageskizze und den Gründen an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum oder die Feldhecke für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum oder der Feldhecke Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Gehölzbestandes entfernt werden müssen.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes i. V. m. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen bzw. von Feldhecken oder Teilen davon ist dem Antragsteller aufzuerlegen, als Ersatz Gehölze in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach dem Wert des beseitigten oder in sonstiger Weise beeinträchtigten Baum- und Heckenbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart und der Vitalität; der Wert des geschützten Heckenbestandes ergibt sich aus der Gehölzartenvielfalt, der flächigen Ausdehnung und der Vitalität. Für jede aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchführbare Ersatzpflanzung wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis des Gehölzes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Gehölzen zu verwenden.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

(6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückeigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;

2. Feldhecken in ihrer Gesamtheit oder in Teilen entgegen den Verboten des § 4 Abs. 2 beseitigt oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
3. die in § 4 Abs. 4 vorgeschriebene Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde unterlässt;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ersatzzahlung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 und 2 bis zu 50.000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten der Verordnung, Aufheben von Beschlüssen

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 24.06.2011

gez. Dr. B. Schröder
Landrat

Beschluss-Nr.: BV-0207/11

Änderungen des Stellenplanes – als Anlage des Haushaltsplanes 2011 –

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich die Erste Änderung des Stellenplanes als Anlage des Haushaltsplanes 2011 gem. § 3 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 20 Abs. 3 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV).

Beschluss-Nr.: BV-0209/11

Über – und außerplanmäßige Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt 2011

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich:

Den in Anlage 1 zur Beschlussvorlage unter lfd. Nr. 1 bis 11 dargestellten über- und außerplanmäßigen Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt wird zugestimmt. Den in Anlage 2 zur Beschlussvorlage unter lfd. Nr. 1 bis 5 dargestellten Mehraufwendungen im Finanzhaushalt wird zugestimmt.

Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2011
-in Euro-

Anlage 1

Ifd. Nr.	Kosten-Stelle	Kosten-träger	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2011	Mehr-aufwand	Minder-aufwand	Mehr-ertrag	Gesamt Verschiebungen
1	03003	3110701	501200	Dienstaufwendungen: Tariflich Beschäftigte	2.326.400	221.100,00			221.100,00
	03003	3110701	502200	Beiträge zu Versorgungskassen: Tariflich Beschäftigte	72.100	6.900,00			6.900,00
	03003	3110701	503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung: Tariflich Beschäftigte	456.000	43.600,00			43.600,00
	03003	3110701	448400	Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	3.062.400			-271.600,00	-271.600,00
					5.916.900	271.600,00	0,00	-271.600,00	0,00
2	12000	3120101	501200	Dienstaufwendungen: Tariflich Beschäftigte	80.600	17.700,00			17.700,00
	12000	3120101	502200	Beiträge zu Versorgungskassen: Tariflich Beschäftigte	2.500	600,00			600,00
	12000	3120101	503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung: Tariflich Beschäftigte	15.800	3.500,00			3.500,00
	03003	3110701	448400	Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	3.062.400			-21.800,00	-21.800,00
					3.161.300	21.800,00	0,00	-21.800,00	0,00
3	12000	2710101	501200	Dienstaufwendungen: Tariflich Beschäftigte	287.700	7.400,00			7.400,00
	12000	2710101	502200	Beiträge zu Versorgungskassen: Tariflich Beschäftigte	8.900	200,00			200,00
	12000	2710101	503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung: Tariflich Beschäftigte	56.400	1.500,00			1.500,00
	03003	3110701	448400	Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	3.062.400			-9.100,00	-9.100,00
					3.415.400	9.100,00	0,00	-9.100,00	0,00
4	12000	2720101	501200	Dienstaufwendungen: Tariflich Beschäftigte	60.000	14.900,00			14.900,00
	12000	2720101	502200	Beiträge zu Versorgungskassen: Tariflich Beschäftigte	1.900	500,00			500,00
	12000	2720101	503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung: Tariflich Beschäftigte	11.800	2.900,00			2.900,00
	03003	3110701	448400	Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	3.062.400			-18.300,00	-18.300,00
					3.136.100	18.300,00	0,00	-18.300,00	0,00
5	65000	1111302	521100	Unterhaltung der Grundstücke/ baulichen Anlagen	0	75.000,00			75.000,00
	80000	1110801	469100	Sonstige Finanzerträge MBS u.a.	597.300			-75.000,00	-75.000,00
					597.300	75.000,00	0,00	-75.000,00	0,00
6	50100	3120107	533800	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	125.000,00			125.000,00

1

Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2011
-in Euro-

Anlage 1

Ifd. Nr.	Kosten-Stelle	Kosten-träger	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2011	Mehr-aufwand	Minder-aufwand	Mehr-ertrag	Gesamt Verschiebungen
	50100	3120107	533801	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	140.000,00			140.000,00
	50100	3120107	533802	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	50.000,00			50.000,00
	50100	3120107	533803	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	250.000,00			250.000,00
	50100	3120107	533804	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	575.800,00			575.800,00
	50100	3120107	533805	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	300.000,00			300.000,00
	50100	3120101	419100	Leistungsbeteiligung des Bundes bei Leist. f.Unterkunft u. Heizung an Arbeitssuchende	6.909.000			-1.440.800,00	-1.440.800,00
					6.909.000	1.440.800,00	0,00	-1.440.800,00	0,00
7	50100	3510107	533800	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	25.000,00			25.000,00
	50100	3510107	533801	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	28.000,00			28.000,00
	50100	3510107	533802	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	5.000,00			5.000,00
	50100	3510107	533803	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	25.000,00			25.000,00
	50100	3510107	533804	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	151.000,00			151.000,00
	50100	3510107	533805	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	48.000,00			48.000,00
	50100	3120101	419100	Leistungsbeteiligung des Bundes bei Leist. f.Unterkunft u. Heizung an Arbeitssuchende	6.909.000			-282.000,00	-282.000,00
					6.909.000	282.000,00	0,00	-282.000,00	0,00
8	50100	3130107	533800	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	2.500,00			2.500,00
	50100	3130107	533801	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	1.400,00			1.400,00
	50100	3130107	533802	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	100,00			100,00
	50100	3130107	533803	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	5.000,00			5.000,00
	50100	3130107	533804	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	6.200,00			6.200,00
	50100	3130107	533805	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	2.400,00			2.400,00
	50100	3120101	419100	Leistungsbeteiligung des Bundes bei Leist. f.Unterkunft u. Heizung an Arbeitssuchende	6.909.000			-17.600,00	-17.600,00
					6.909.000	17.600,00	0,00	-17.600,00	0,00
9	50100	3110107	533800	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	15.000,00			15.000,00
	50100	3110107	533801	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	5.600,00			5.600,00
	50100	3110107	533802	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	2.000,00			2.000,00

2

Über- und außerplanmäßige Mehraufwendungen im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2011
-in Euro-

Anlage 1

Iff. Nr.	Kosten-Stelle	Kosten-träger	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2011	Mehr-aufwand	Minder-aufwand	Mehr-ertrag	Gesamt Verschiebungen
	50100	3110107	533803	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	12.500,00			12.500,00
	50100	3110107	533804	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	25.000,00			25.000,00
	50100	3110107	533805	Leistungen für Bildung und Teilhabe	0	9.600,00			9.600,00
	50100	3120101	419100	Leistungsbeteiligung des Bundes bei Leist. f.Unterkunft u. Heizung an Arbeitssuchende	6.909.000			-69.700,00	-69.700,00
					6.909.000	69.700,00	0,00	-69.700,00	0,00
10	50100	3120107	533806	Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe	0	282.000,00			282.000,00
	50100	3120107	533807	Schulsozialarbeiter	0	589.600,00			589.600,00
	50100	3120107	533808	Kindergeldgesetz - Verwaltungskosten	0	56.400,00			56.400,00
	50100	3120101	419100	Leistungsbeteiligung des Bundes bei Leist. f.Unterkunft u. Heizung an Arbeitssuchende	6.909.000			-928.000,00	-928.000,00
					6.909.000	928.000,00	0,00	-928.000,00	0,00
11	50100	3120101	546100	Aufg.-bezog. Leistungsbeteil.an Arbeitsgemeinschaft.b.Leistg.f. Unterkunft u. Heizung an Arb.-suchende	28.200.000	535.800,00			535.800,00
	50100	3120101	546101	Einmalige Leistungen KdU/Umzugskosten/Kauttionen/Mietschulden	150.000	100.000,00			100.000,00
	50100	3120101	546102	KdU als Darlehen	0	4.500,00			4.500,00
	50100	3120101	419100	Leistungsbeteiligung des Bundes bei Leist. f.Unterkunft u. Heizung an Arbeitssuchende	6.909.000			-640.300,00	-640.300,00
					35.259.000	640.300,00	0,00	-640.300,00	0,00
				Gesamt:		3.774.200,00	0,00	-3.774.200,00	0,00

3

Über- und außerplanmäßige Mehrauszahlungen im Finanzhaushalt für das Haushaltsjahr 2011
-in Euro-

Anlage 2

Iff. Nr.	Kosten-Stelle	Kosten-träger	Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2011	Mehr-aufwand	Minder-aufwand	Mehr-ertrag	Gesamt Verschiebungen
1	66000	5370101	041200	Grund und Boden sonstiger Sonderflächen (Deponien/ Recyclinghof)	0	110.000,00			110.000,00
	66000	5370101	047201	Zugang Außenanlagen (Deponie, Recycling)	300.000		-110.000,00		-110.000,00
					300.000	110.000,00	-110.000,00	0,00	0,00
2	10000	1110403	082104	EDV-Hardware Zugang	162.000	35.000,00			35.000,00
	20000	1110601	452100	Umsatzsteuererstattung	0			-35.000,00	-35.000,00
					162.000	35.000,00	0,00	-35.000,00	0,00
3	10000	1110403	013101	DV-Software Zugang	101.000	10.000,00			10.000,00
	20000	1110601	452100	Umsatzsteuererstattung	0			-10.000,00	-10.000,00
					101.000	10.000,00	0,00	-10.000,00	0,00
4	10000	1110403	082201	GWG Zugang	90.000	35.000,00			35.000,00
	20000	1110601	452100	Umsatzsteuererstattung	0			-35.000,00	-35.000,00
					90.000	35.000,00	0,00	-35.000,00	0,00
5	10000	1110403	013101	DV-Software Zugang	101.000	300.000,00			300.000,00
	10000	1110403	082102	Betriebs- u.Geschäftsausstattung Zugang	17.000	25.000,00			25.000,00
	10000	1110403	082104	EDV-Hardware Zugang	162.000	249.200,00			249.200,00
	10000	1110404	012101	Lizenzen Zugang	0	78.800,00			78.800,00
	03003	3110701	527100	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.907.500		-87.800,00		-87.800,00
	03003	3110701	448400	Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	-3.062.400			-11.400,00	-11.400,00
	10000	1110403	231201	Zugang Sonderposten aus Zuweisungen der öffentl. Hand	0			-553.800,00	-553.800,00
					-874.900	653.000,00	-87.800,00	-565.200,00	0,00
				Gesamt:		843.000,00	-197.800,00	-645.200,00	0,00

1

Beschluss-Nr.: BV-0201/11

Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV im Landkreis Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV

Die Mitglieder des Kreistages beschließen einstimmig:

Die nachfolgende Ausnahme von der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland und von Fahrzeugen des ÖPNV für das Jahr 2011 wird bestätigt und mit höchstens unten genanntem Betrag durch den Landkreis Havelland gefördert.

Für das Amt Friesack die Gestaltung des Bahnhofsumfeldes Friesack (Betrag der Höchstförderung durch den Landkreis 262.500,00 €).

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahme allen rechtlichen Erfordernissen sowohl in Vorbereitung als auch Durchführung entspricht.

Beschluss.-Nr.: BA-0037/11

Polizeiwache Rathenow 24h/Tag offen halten (Zählgemeinschaft)

Die Mitglieder des Kreistages beschließen mehrheitlich:

Der Kreistag bittet die Landesregierung zu prüfen, die Rathenower Polizeiwache durchgehend 24 Stunden/Tag zu besetzen, ohne die Präsenz der Polizei in der Fläche zu beeinträchtigen.

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur
18. öffentlichen Sitzung des Gremiums

Kreisausschuss

am Montag, den 11.07.2011 um 16:15 Uhr
Ort: Landkreis Havelland, DS Nauen, Sitzungssaal (N-3-10),
Goethestraße 59-60, 14641 Nauen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil :

TOP 1

Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung Bekanntmachung der
Führerscheinstelle des Landkreises Havelland

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel / Friederike Schuppan

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
